

3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Großheirath (BGS-WAS) vom 17.10.2001, geändert mit Satzung vom 27.05.2003 und vom 25.11.2003

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Großheirath folgende

3. Änderungssatzung

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 17.10.2001, geändert mit Satzung vom 27.05.2003 und vom 25.11.2003

§ 1

§ 9 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 5 cbm/h	90,00 € / Jahr,
bis 10 cbm/h	135,00 € / Jahr,
bis 20 cbm/h	180,00 € / Jahr,
bis 30 cbm/h	270,00 € / Jahr und
über 30 cbm/h	360,00 € / Jahr.

§ 2

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Gebühr beträgt 1,00 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3

§ 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,00 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 4

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.07.2007 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat am 29.05.2007 beschlossen.
Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Großheirath, den 31.05.2007
Gemeinde Großheirath

gez. Hümmer
1. Bürgermeister